# Allgemeine Verkaufsbedingungen der Georg Fischer Rohrleitungssysteme (Schweiz) AG, Schaffhausen

Allgemeines
Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen gelten für alle Produkte und Services die Georg Fischer
Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen gelten für alle Produkte und Services die Georg Fischer Rohrleitungssysteme (Schweiz) AG (nachstehend bezeichnet als "GF") an den Besteller liefert bzw. diesem gegenüber durchführt (nachfolgend bezeichnet als "**Produkte"**). Sie gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte, selbst wenn nicht ausdrücklich auf diese Allgemeinen

Verkaufsbedingungen Bezug genommen wird.

Jegliche Rechtsgeschäfte (ein-, zwei-, sowie mehrseitige Rechtsgeschäfte, z.B. Vertragsschluss, Anfechtung etc.)

Jegliche Rechtsgeschäfte (ein-, zwei-, sowie mehrseitige Rechtsgeschäfte, z.B. Vertragsschluse, Anfechtung e seitens GF und des Bestellers bedürfen zur Gültigkeit der Schriftform. Von diesen Allgemeinen Verkaufsbedingungen abweichende oder ergänzende Bestimmungen, insbesondere Allgemeine Einkaufsbedingungen des Bestellers sowie mündliche Vereinbarungen gelten nur, soweit sie von schriftlich akzeptiert worden sind oder GF begünstigen. Die Schriftform gilt als eingehalten durch sämtliche Formen der Übermittlung, die den Nachweis durch Text ermöglichen, wie z.B. B-Mail, etc. Hiervon ausgenommen ist die Übermittlung mittels Tekfax. Angebote sind nur verbindlich, wenn sie eine Annahmefrist enfhalten.

- Umfang der Lieferung
  GF behält sich Änderungen des Produktesortiments ohne vorherige Benachrichtigung vor.
  Für Umfang und Durchführung des Vertrags ist die Auftragsbestätigung massgebend.
- GF ist berechtigt Subunternehmer einzusetzen.

- Vorschriften am Bestimmungsort, Exportkontrollen
  Der Besteller hat GF auf alle örtichen Gesetze und Vorschriften am Bestimmungsort aufmerksam zu machen, die sich auf die Durchführung des Vertrages sowie auf die Einhaltung von einschlägigen Sicherheits- und Zulassungsvorschriften beziehen.
- Zudasungsvorkmitten beziehen.
  Soweit nicht gemäss Ziff. 3.1 anders vereinbart, entsprechen die Lieferungen den Vorschriften und Normen am Sitz von GF. Zusätzliche oder andere Schutzvorichtungen werden insoweit mitgeliefert, als dies ausdrücklich vereinbart
- Die Verantwortung für die Einhaltung der Exportkontrollbestimmungen im Falle eines Re-Exports der Ware obliegt 3.3

- Preis

  Die Preise verstehen sich, soweit nicht anders vereinbart, in CHF, netto, EXW (Incolerms 2010 der ICC, bzw. aktuellste Ausgabe) am Produktionsstandort von GF, inkl. Standardverpackung.

  Sollte entgegen EXW (Incolerms 2010 der ICC, bzw. aktuellste Ausgabe) am Produktionsstandort von GF Kosten jeglicher Art, insbesondere sämtliche Nebenkosten wie z.B. die Kosten für Transport, Fracht, Versicherung, Ausfuhr, Durchfuhr- und Einfuhrbewilligungen sowie alle Arten von Steuern, Abgaben, Gebühren, Zöllen, etc. die mit dem Vertrag zusammenhängen, von GF getragen werden, behält sich GF das Recht vor, die Preise entsprechend anzupassen, falls die Kosten für Steinderd.

  Werden die Produkte über die Standard-Verpackung hinaus zusätzlich verpackt, wird die betreffende Verpackung wirdstellich beschaft.
- zusätzlich berechnet.

- Zahlungsbedingungen

  Die Zahlungen sind vom Besteller am Ort des GF Betriebes innerhalb dreissig (30) Tagen ab Rechnungserhalt ohne irgendwelche Abzüge wie Skonto, Spesen, Steuern und Gebühren zu leisten.

  Ein Aufrechnungsrecht steht dem Besteller nur für Gegenforderungen zu, die entweder von GF unbestritten oder von
- Ein Aufrechnungsrecht seht dem Besteller nur für Gegenforderungen zu, die entweder von GF unbestritten oder von einem zuständigen Gericht rechtskräftig fesgestellt wurden.

  Der Besteller hat kein Recht fällige Zahlungen zurückzuhalten, wenn unwesentliche Teile der Lieferung noch ausstehen, sofern die Verwendung der Lieferung dadurch nicht verunmöglicht wird. Sind vertraglicht vereinbarte An- oder Sicherheitszahlungen nicht Frist- bzw. Termingerecht erbracht worden, so ist GF berechtigt vom Vertrag zurückzutreten. GF hat in beiden Fällen Anspruch auf Schadensersatz. Ist der Besteller aus irgendeinem Grund in Zahlungsverzug oder hat GF, aufgrund eines nach Vertragsabschlusses eingetretenen Umstandes ernshaft zu befürchten, die Zahlungen des Bestellers nicht vollständig oder rechtzeitig zu erhalten, ist GF ohne Einschränkung seiner gesetzlichen Rechte berechtigt, die weitere Ausführungen des Vertrages auszusetzen und versandbereite Lieferungen zurückzutbehalten, bis nue Zahlungs- und Lieferbedingungen vereinbart sind und der Lieferant genügende Sicherheiten erhalten hat. Kann eine solche Vereinbarung nicht innerhalt b einer angemessenen Frist getroffen werden oder erhält GF keine angemessenen Sicherheien, ist GF berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz zu verlangen.

  Hält der Besteller die vereinbarten Zahlungstermine nicht ein, so hat der Besteller ohne Mahnung vom Zetpunkt der vereinbarten Fälligkeit an einen Verzugszins in Höhe von fünf (5) Prozent des Vertragspreises zu entrichten. Der Ersatz weiteren Schadens bleibt vorbehalten.

### Eigentumsvorbehalt

- Soweit von der Rechtsprechung des jeweiligen Bestimmungslandes der Ware anerkannt, gelten die weiteren Bestimmungen dieser Ziff. 6
  - Sie gelten in jedem Fall als inhaltlich und sprachlich voneinander abtrennbar und für sich selbst

- Einfacher Eigentumsvorbehalt GF behält sich das Eigentum an sämtlichen von GF gelieferten Waren bis zur restlosen Bezahlung der jeweiligen Forderungen von GF vor.
- Die Verarbeitung oder Umbildung der von GF gelieferten Waren durch den Besteller wird stets für GF vorgenommen Wird die gelieferte Ware mit nicht GF gehörenden Gegenständen verarbeitet oder untrennbar verbunden oder vermischt, so erwirbt GF das Mitteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der von GF gelieferten Ware zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung bzw. im Verhältnis des Wertes der von GF gelieferten Ware zu den anderen verbundenen oder vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Verbindung oder Vermischung. Werden die Waren von dem Besteller mit anderen Gegenständen zu einer einheitlichen Sache verbunden oder vermischt und ist die andere Sache als Hauptsache anzusehen, ist der Besteller verpflichtet, GF anteilig Mitteigentum zu überzugen sweit die Huutssche him ochfür Der Besteller werden des entum anteilig Miteigentum zu übertragen, soweit die Hauptsache ihm gehört. Der Besteller verwahrt das Alleineigentum
- oder das Miteigentum für GF.
  Während der Dauer des Eigentumsvorbehalts, hat der Besteller die Vorbehaltsware auf eigene Kosten instand zu
  halten sowie se zu Gunsten von GF gegen Diebstahl, Betriebsausfall, Feuer, Wasser und andere Risiken zu
  versichem. Der Besteller hat ferner alle Massnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass das Eigentum von GF in keiner Weise beeinträchtigt oder aufgehoben wird.

Verlängerter Eigentumsvorbehalt
Veräussert der Besteller Vorbehaltsware im ordentlichen Geschäftsgang weiter, so trät er GF bereits jetzt, bis zur
Tilgung aller Forderungen von GF, den Erlös aus der Veräusserung zusammen mit allen Nebenrechten, Sicherheiten
und Eigentumsvorbehalten ab. Der Bestellerist ermächtigt, die abgetretene Forderung solange einzuziehen, wie er seiner Zahlungsverpflichtung GF gegenüber vertragsgemäss nachkommt.

Erweiterter Eigentumsvorbehalt
Die zu erfüllende Forderung aus Ziff. 6.2 erweitert sich auf alle derzeitigen und zukünftigen Forderungen GFs
gegenüber dem Beseller. Die Abtretung der jeweiligen Forderungen ist nur insoweit wirksam, als dass der Wert der
Vorbehaltsware zusammen mit den GF sonst eingeräumten Sicherheiten die Forderungen von GF gegen den Besteller
nicht um mehr als 20 % überschreiten.

- **Lieferbedingungen** Soweit nicht anders vereinbart (siehe Ziff. 4), gilt die Lieferung der Produkte EXW (Incoterms 2010 der ICC, bzw.
- Soweri incu anienes vereinbart (seine Zili: 4), git une Defetung der Frounkte EAW (incoternis Zolt der ICC, dzw. aktuellse Kausgabe) am Produktionsstandort von GF.

  Die Lieferfrist beginnt, sobald der Vertrag abgeschlossen ist, sämtliche bebröflichen Formalitäten wie Einfuhr- und Zahlungsbewilligungen eingebolt, sowie alle wesentlichen technischen Punkte geklät worden sind.
  Lieferfristen und Liefertermine gelen als eingehalten, wenn bei Ablauf der Frist, bzw. bei Einfritt des Termins, die Lieferung zum Versand bereitgestellt ist.
  Teillieferungen im zumutbaren Umfang sind zulässig. Für Teillieferungen kann GF Teilrechnungen ausstellen.

- 3. Teillieferungen im zumutbaren Umfang sind zulässig. Für Teillieferungen kann GF Teirechnungen ausstellen. Die Lieferung steht unter den nachstehenden Vorbehalten, dh. die Lieferfrist wird angemessen verlängert bzw. der Liefertermin aufgeschoben,
  7.4.a. wenn die von GF zur Erfüllung des Vertrages erforderlichen Informationen des Bestellers nicht rechtzeitig zugehen, oder wenn sie der Besteller nachträglich abändert und damit eine Verzögerung der Lieferung verursacht;
  7.4.b. wenn GF durch höbere Gewalt an der Erfüllung des Vertrages gehindert wird. Als höbere Gewalt gelten insbesondere alle unvohrersehbare und von GF nicht zu vertretende Umstände, die die Erfüllung durch GF wirtschaftlich unzumutbar oder unmöglich machen, wie Lieferverzögerungen oder fehlerhafe Zulieferungen der vorgesehenen Vortieferanten, Arbeitskämpfe, behördliche Anordnungen oder Vorschriften, Rohmaterial- oder Energiemangel, wesentliche Betridsstörungen im Werk von GF, etwa durch die vollständige oder teil weise Zersörung des Betriebes und der Betriebsaussattung oder durch den Ausfall unenbehrlicher Fertigungsanlagen, gravierende Transportsörungen, z. B. durch unpassierbare Strassen.
  - gravierende Transportstörungen, z.B. durch unpassierbare Strassen. Dauert die höhere Gewalt bzw. diese Umstände mehr als sechs (6) Monate an, kann jede Partei, den Vertrag mit
- sofortiger Wirkung kündigen.
  GF haftet in keinem Fall für Schäden oder Verluste jeglicher Art, die sich aus einem solchen Ereignis höherer
  Gewalt bzw. solcher Umstände ergeben.
  7.4.c. wenn der Besteller mit der Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen in Verzug ist, insbesondere, wenn der
- Besteller die Zahlungsbedingungen nicht einhäk oder vereinbarte Sicherheiten nicht rechtzeitig leistet. Ist die Überschreitung der vereinbarten bzw. angemossen verlängerten Lieferfrist von GF zu vertretten, kommt GF erst in Verzug, wenn der Besteller GF schriftlich eine angemessene Nachfrist, die wenigstens zwei (2) Wochen betagen
  - muss, gesetzt hat und auch diese ungenutzt abgelaufen ist. Anschliessend stehen dem Besteller die vom Gesetz vorgesehenen Rechtbehelfe zu. Vorbehaltlich Ziff. 10 ist ein

exuan ucan Descriet die vom Gesetz vorgeschenen Rechtbehelfe zu. Vorbehaltlich Ziff. If etwaiger Anspruch des Bestellers auf Schadensersatz auf maximal zehn (10) Prozent des Preises der versp Bestellung begrenzt.

- Nimmt der Besteller versandfertig gemekleten Produkte nicht innerhalb einer angemessenen Frist ab, ist GF berechtigt, die Produkte auf Kosten und Gefahr des Bestellers zu lagern und als geliefert zu berechnen. Bezahlt der
  - Besteller die Produkte nicht gemäss der vereinbarten Zahlungsbedingungen, ist GF insbesondere berechtigt
- anderweitig darüber zu verfügen.
  GF verpflichtet sich den Besteller auf die Folgen seines Handelns, bzw. seines Unterlassens hinzuweisen
  Bei Beschädigung doer Verlust von Produkten während des Transports hat der Besteller auf den

Bei Beschädigung oder Verlust von Produkten während des Transports hat der Besteller auf den Empfangsdokumenten einen entsprechenden Vorbehalt anzubringen und beim Beförderer unverzüglich eine Tatbestandsaufnahme zu veranlassen.

Die Meldung nicht ohne weiterers feststellbarer Transportschäden hat der Besteller spätestens innerhalb von sechs (6) Tagen nach Empfang der Produkte an den Befördererzu erfolgen.

Sollte entgegen der vereinbarten Lieferbedingungen GF oder der Besteller Aufgaben (e.g. Transport, Auf- oder Abladen des Transportguts, Versicherung, etc.) übernehmen, die nicht in ihrem, sondern im Verantwortungsbereich des Vertragspartners liegen, so gelten diese Aufgaben als im Namenund auf Rechnung des verantwortlichen Vertragspartners gelätigt.

Die jeweilige ausführende Person fungiert in diesem Sinne als Erfüllungsgehilfe für die verantwortliche Vertragspartners.

Vertragspartei. Storniert der Besteller einen Auftrag ohne Rechtfertigung und beharrt GF nicht auf der Erfüllung des Vertrages, so hat der Besteller eine Vertragsstrafe in Höhe von zehn (10) Prozent des Vertragspreises zu zahlen. Das Recht Schadensersatz zu fordern bleibt unberührt.

- Prüfung, Mängelrüge, Schadensmeldung Die Produkte werden von GF während der Fabrikation im üblichen Rahmen geprüft. Verlangt der Besteller
- Die Produkte werden von GF während der Fabrikation im üblichen Rahmen geprüft. Verlangt der Besteller weitergehende Prüfungen, sind diese schriftlich zu vereinbaren und vom Bestellerzu bezahlen. Voraussetzung für die Verpflichtung von GF nach der nachstehenden Gewährleistung ist, dass der Besteller GF unverzüglich nach Entdeckung eines angeblichen Mangels schriftlich benachrichtigt. Mängel bezüglich Gewicht oder Stückzahl oder offensichtliche Mängel der Produkte sin innerhab von dersisst (30) Tagen nach Erhalt der Produkte zu rügen. Andere Mängel hat der Besteller unverzüglich, spätestens innerhalb von sieben (7) Werktagen nach ihrer Feststellung, auf jeden Fall aber innerhalb der Gewährleistungsfrist schriftlich zurügen. Der Besteller darf angeblich mangelhafte Produkte erst dann entsorgen, wenn alle Gewährleistungs- bzw. Schadensersatzansprüche endgültig geklärt sind. Auf Verlangen sind GF mangelhafte Produkte zur Verfügung zu stellen
- ssenen. GF ist auf Verlangen Gelegenheit zu geben, den Mangel bzw. den Schaden vor Beginn der Instandsetzungsarbeiten selbst oder durch Dritte begutachten zu lassen.

### Gewährleistung, Haftung für Mängel

- Gewährleistung

  9.1.a. Die Gewährleistung ist, soweit nicht anders ausdrücklich zugesagt, nicht übertragbar und auf das Land beschränkt in dem GFs Vertreter sitzt mit dem der Vertrag geschlossen wurde. Gewährleistungsansprüche sind in dem Land
- geltend zu machen, in dem das berreffende Produkte gekauft wurde.

  9.1.b. Gewährleistungs- und Schadensersatzansprüche verjähren zwölf (12) Monate nach Erhalt der Produkte durch den Besteller, spätestens jedoch innerhalb von æhtzehn (18) Monate nach Versand der Produkte durch GF.

  9.1.c. Für Ersatz- oder reparierte Teile beträgt die Gewährleistungsfrist die ursprüngliche Zeit des ersetzten bzw. des
- reparierten Teils.

  9.1.d. Für Produkte, die nach Spezifikationen, Zeichnungen oder Vorlagen des Bestellers hergestellt werden, beschränkt
- 9.1.d. Für Produkte, die nach Spezifikationen, Zeichnungen oder Vorlagen des Bestellers hergestellt werden, beschränkt sich die Gewährleistung von GF auf die Materialbeschaffenheit und die Verarbeitung.
  9.1.e. Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind Mängel und Schäden infolge normaler Abnützung, unsachgemässer Lagerung oder Wartung, Nichtbeachtung von Montage- und Bedienungsanleitungen, übermässiger Beanspruchung oder Überlastung, ungeeigneter Betriebsmittel, ungeeigneter Baanbeiten, ungeeigneten Baugrundes, unsachgemässer Reparaturen oder Änderungen / Modifikationen des Bestellers oder Dritter, die Verwendung anderer als Originalersatzteile sowie infolge anderer Gründe, die GF nicht zu vertreten hat.
  9.1.f. Ansprüche bezüglich Rechtsmängel verjähren nach zwölf (12) Monaten nach Erhalt der Produkte durch den Besteller.

- 2. Haftung für Mängel

  9.2.a. GF verpflichtet sich, auf schriftliche Aufforderung des Bestellers hin, alle gelteferten Produkte, die nachweislich unter Konstruktions-, Material- oder Verarbeitungsfehlern, fehlerhaften Bedienungs- oder Montageanleitungen leiden oder die aufgrund falscher Beratung mangelhaft oder unbrauchbar geworden sind, nach eigenem Ermessen so rasch wie möglich unentgeltlich nachzubessern oder zu ersetzen.

  Ausgetauschte Teile werden GF ausgehändigt und Eigentum von GF, es sei denn. GF verzichtet auf dieses Recht. Zum Schutz der Mitarbeiter vor toxischen oder radioaktiven Subsanzen, die möglicherweise in den betreffenden Produkten transportiert wurden, sind mangelhaften Teilen, die an GF oder hre Vertriebsorganisation zurückgeschickt werden, Übedenklichkeitsbescheitungungen beizulegen. Das entsprechende Formular kann bei der lokalen Verkaufsorganisation von GF angefordert werden.

  9.2.b. Der Besteller ist berechtigt vom Vertrag zurückzutreten oder die Herabsetzung des Vertragspreises zu verlangen, wenn
- - weim

     die Reparatur oder Austausch des mangelhaften Produkts unmöglich ist;

     das mangelhafte Produkt nicht innerhalb einer angemessenen Frist repariert oder ersetzt wird, oder

     GF die Reparatur oder den Austausch des mangelhaften Produkts verweigert oder sich die Reparatur oder der Austausch aus Gründen die GF zu vertreten hat verzögert.
- 9.3. Für Produkte, die in der Haustechnik oder in der Versorgung Anwendung finden,
  - übernimmt GF, in Abweichung zu Ziff. 10.3, die Aus- und Einbaukosten für die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes des mangelhaften Produkts bis zu einer Höchstsumme pro Schadenfall von CHF 1'000'000
  - verjähren die Gewährleistungs- und Schadensersatzansprüche, abweichend von Ziff. 9.1.b, fünf (5) Jahre nach dem Einbaudatum, spätestens jedoch sieben (7) Jahre nach dem Herstellungsdatum.

- Haftungsbeschränkung

  Die Rechte und Rechtsbehelfe des Bestellers sind in diesen Allgemeinen Verkaufsbestimmungen abschliesend geregelt. Alle weiteren Ansprüche wie Schadensersatz, Minderung des Kaufpreises, Kündigung oder Rücktritt vom Vertrag sind ausgeschlossen.

  In keinem Fall bestehen Ansprüche des Bestellers auf Ersatz von Schäden, die nicht am Lieferge genstand sebst entstanden sind, wie namentlich Ansprüche auf Ersatz von Produktionsausfall, Nutzungsverfusten, Verlust von Aufträgen, entgangenem Gewinn, Regressansprüchen Dritter sowie andere mittelbare oder unmittelbare oder unmittelbare oder Liefergeschäden.
- Folgeschäden.

  Für den Fall, dass Ansprüche des Bestellers aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag oder dessen Verletzung bestehen sollten, ist der Gesamtbetrag dieser Ansprüche auf den Kaufpreis der jeweiligen Lieferung beschränkt. Die Haftungsbeschränkung gilt auch, soweit GF für Handlungen oder Unterlassungen ihrer Hilfspersonen haftet. Sie gilt nicht bei rechtswidirger Absicht oder grober Fahrlässigkeit von GF sowie in den Fällen zwingender gesetzlicher Haftung, insbesondere nach den geltenden Produkthaftungsgesetzen.

- Daten und Unterlagen
  Technische Unterlagen wie Zeichnungen, Beschreibungen, Abbildungen, etwaige Mass-, Eigenschafts- oder Gewichtsangaben sowie die Bezugnahme auf Normen dienen Informationszwecken und beinhalten keine Eigenschaftsuscherungen. Gr behält sich entsprechende Anderungen vor.
  Sümtliche technische Unterlagen bleiben ausschliessliches Eigentum von GF und dürfen nur für die zwischen den Parteien vereinbarten Zwecke oder nach Zustimmung von GF verwendet werden.

- Vertraulichkeit, Datenschutz
  Die Vertragsparteien werden alle kaufmännischen und technischen Informationen über die Geschäftstätigkeit der
  anderen Vertragspartei, von denen sie im Laufe ihrer Geschäftsbeziehung Kenntnis erlangen, streng vertraulich
  behandeln und weder Dritten offen legen noch für andere Zwecke als die vereinbarten verwenden.
  Personnehzeogene Daten werden von GF nur nach Massgabe der einschlägigen Gesetze und ausschliesslich auf Basis
  eines von GF vorgelegten gesonderten Vertrages verarbeitet.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der anderen Bestimmungen. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die nicht durchsetzbare oder nichtige Bestimmung durch eine göltige Bestimmung zu ersetzen, die dem ursprünglichen Zweck der nicht durchsetzbaren oder nichtigen Bestimmung am mächsten kommt

## Erfüllungsort, Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- Erfüllungsort, Anwendbares Recht und Gerichtsstand
  Als Erfüllungsort gilt der versendende GF Betrieb.
  Das Vertragsverhältnis untersteht Schweizer Recht unter Ausschluss des Kollisionsrecht und der Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf (CISG).
  Ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten oder Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag, einschliesslich dessen Gültigkeit, Ungültigkeit, Verletzung oder Beendigung ist das zuständige Gericht in Schaffhausen, Schweiz.
  GF behält sich das Recht vor, bei jedem anderen zuständigen Gericht Klage zu erheben.